

ALTE SCHULSTRASSE 22
40789 MONHEIM AM RHEIN
UST-IDNR.: DE301186677
TELEFON
+49 (0)2173 - 314 14
TELEFAX
+49 (0)2173 - 503 98
E-MAIL
INFO@STEUERBERATER-UF.DE
WEB
WWW.STEUERBERATER-UF.DE

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

03 | 2026

Für alle Steuerpflichtigen

Einkommensteuerreform 2027: Das sind die Pläne der Bundesregierung

Anfang Juli hat die Koalition ihre Reformpläne veröffentlicht – u. a. sollen Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen bei der Einkommensteuer entlastet werden. Die Reform soll zum 1.1.2027 in Kraft treten und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten. Das Entlastungsvolumen soll ca. 10 Mrd. EUR pro Jahr betragen.

Vorbemerkungen

Vorerst handelt es sich „nur“ um die Ergebnisse des Koalitionsausschusses. Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren müssen der Bundestag und der Bundesrat zustimmen. Mit etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen ist also durchaus zu rechnen.

Die Pläne im Überblick

Der steuerliche Grundfreibetrag (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) liegt im Jahr 2026 bei 12.348 EUR. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der Betrag.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag voraussichtlich in zwei Stufen bis auf 12.900 EUR im Jahr 2028 erhöht werden.

Auch das Kindergeld soll voraussichtlich in zwei Stufen von derzeit 259 EUR auf 272 EUR im Jahr 2028 angehoben werden.

Beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist ein Anstieg um 200 EUR auf 1.430 EUR im Gespräch.

Beachten Sie – Die vorgenannten Beträge (Grundfreibetrag, Kindergeld und Arbeitnehmer-Pauschbetrag) sollen im Gesetzgebungsverfahren bzw. nach Vorliegen des Existenzminimumberichts final beziffert werden.

Die steuerliche Entlastung soll insbesondere für Familien mit Kindern spürbar sein. So hat das Bundesfinanzministerium u. a. folgende Berechnung aufgestellt: Ab dem Jahr 2028 soll eine vierköpfige Familie mit zwei mittleren Einkommen (Haushaltseinkommen von

Daten für die Monate 9/2026 bis 11/2026

STEUERTERMIN

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.9.26, 12.10.26, 10.11.26
ESt, KSt = 10.9.26
GewSt, GrundSt = 16.11.26

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.9.26, 15.10.26, 13.11.26
ESt, KSt = 14.9.26
GewSt, GrundSt = 19.11.26

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 9/26 = 28.9.26
Fälligkeit Beiträge 10/26 = 28.10.26
Fälligkeit Beiträge 11/26 = 26.11.26

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/25	11/25	2/26	6/26
+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 1,9 %	+ 2,3 %

rund 60.000 EUR) im Vergleich zu heute um mehr als 600 EUR pro Jahr entlastet werden.

Die Gegenfinanzierung soll vor allem über eine Veränderung bei der sogenannten Reichensteuer erfolgen. Diese

soll wie folgt gesplittet werden: Ab einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von 250.000 EUR soll ein Steuersatz von 45 % greifen. 47 % sollen dann ab einem zvE von 280.000 EUR gelten. Derzeit gelten 45 % ab einem zvE von 277.826 EUR.

Der Pauschalsteuersatz bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) soll von 2 % auf 5 % angehoben werden.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Fiskus eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (kein Material), maximal 1.200 EUR im Jahr. Diese Steuerermäßigung soll reduziert werden – und zwar auf 15 % und höchstens 900 EUR pro Jahr.

In dem „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ sind unter dem Aufzählungspunkt „Arbeitsmarkt“ zwei weitere interessante steuerliche Aspekte aufgeführt:

- Für den steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlag sollen die Obergrenzen nach § 3b des

Einkommensteuergesetzes bis zu einem Stundenlohn von 75 EUR (bislang 50 EUR) zum 1.1.2027 erhöht werden.

Beachten Sie – Gleichzeitig soll der steuerfreie Zuschlag im Regelungsbereich eines Tarifvertrags vollständig beitragsfrei gestellt werden.

- Um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen, sollen Abfindungszahlungen steuerlich privilegiert werden, wenn zügig eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Beachten Sie – Der steuerliche Vorteil soll dabei umso größer sein, je schneller eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Konkretere Regelungen sind hierzu nicht aufgeführt.

Quelle – Ergebnisse des Koalitionsausschusses: Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung; BMF, Mitteilung vom 2.7.2026, „Für mehr Fairness: Wie kleine und mittlere Einkommen, insbesondere Familien mit Kindern, entlastet werden“

Für alle Steuerpflichtigen

Immobilienbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Gutachterausschüsse in ihrer Bedeutung gestärkt

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien von der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen grundsätzlich bei der Grundstücksbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen sind. Die finanzgerichtliche Kontrolle der Vergleichspreise beschränkt sich auf offensichtliche Unrichtigkeiten. Erst wenn solche vorliegen, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären.

■ Sachverhalt

Es ging um die Bewertung einer geerbten Eigentumswohnung, deren Verkehrswert vom Finanzamt auf Basis von 20 Vergleichspreisen eines Gutachterausschusses auf 186.000 EUR festgestellt wurde. Nach § 182 Abs. 2 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) ist Wohnungseigentum für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten. Grundlage dafür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise (§ 183 Abs. 1 S. 2 BewG). Diese Vergleichspreise leiten die Gutachterausschüsse überwiegend aus Verkäufen ähnlicher Objekte ab.

Die Erben wandten sich gegen diese Bewertung. Sie kritisierten insbesondere die Auswahl der Vergleichsobjekte und die Berechnung des Durchschnittswerts. Der Bundesfinanzhof wies diese Einwände jedoch zurück.

Der gesetzlich angeordnete Vorrang der vom Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichspreise ist rechtsstaatlich unbedenklich. Die Ausschüsse verfügen über eine besondere Kompetenz bei der von Beurteilungs- und Ermessensabwägungen abhängigen Wertfindung. Es handelt sich um staatliche Behörden, die auf gesetzlicher Grundlage errichtet und als selbstständige und unabhängige Gremien eingerichtet sind.

Quelle – BFH-Urteil vom 11.3.2026, Az. II R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254565; BFH, PM Nr. 35/26 vom 25.6.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Selbstcheck Erwerbsstatus: Selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bietet einen sogenannten „Selbstcheck Erwerbsstatus“ an (unter www.iww.de/s15893). Hierdurch erhalten Auftragnehmer und -geber eine erste Tendenz zum Erwerbsstatus (abhängig beschäftigt versus selbstständig tätig). Die unverbindliche Einschätzung basiert auf den gemachten Angaben und der Bewertung nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien.

Der Test dauert ca. 10 bis 15 Minuten und erfordert u. a. Angaben zur Arbeitszeit und zur Arbeitsausführung. Des Weiteren sind auch Angaben zur Kundengewinnung und zu den eingesetzten Arbeitsmitteln zu machen.

Der „Selbstcheck Erwerbsstatus“ ist:

- **Anonym:** Keine Erfassung persönlicher Daten, sodass die Privatsphäre geschützt bleibt.
- **Unverbindlich, schnell und unkompliziert:** In Echtzeit erfolgt eine erste Tendenz zur Einschätzung. Diese dient jedoch ausschließlich zur Orientierung.

Beachten Sie – Für eine rechtsverbindliche Statusfeststellung müssen immer die vertraglichen Regelungen und deren tatsächliche Umsetzung vorgelegt werden. Der Selbstcheck ersetzt somit keine verbindliche Statusfeststellung.

MERKE – Der „Selbstcheck Erwerbsstatus“ ist nicht geeignet zur Erstellung einer tendenziellen Einschätzung für diese „GmbH-Sachverhalte“: Gesellschafter-Geschäftsführer, mitarbeitende Gesellschafter und Fremdgeschäftsführer.

Für Unternehmer

E-Bilanz: Neues Datenschema veröffentlicht

Nach § 5b des Einkommensteuergesetzes müssen Unternehmen ihre Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.10) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.esteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31.12.2026 beginnen (Wirtschaftsjahr 2027 oder 2027/2028). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027 verwendet werden.

Beachten Sie – Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2026 gegeben sein; für **Echtfälle ab Mai 2027**.

Quelle – BMF-Schreiben vom 8.6.2026, Az. IV C 6 - S 2133-b/00067/002/023, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254682

Für alle Steuerpflichtigen

Revision anhängig: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs als außergewöhnliche Belastungen

Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 2.9.2025, Az. 1 K 360/25 E) **nicht als außergewöhnliche Belastungen** abzugsfähig. Allerdings wurde die **Revision zugelassen**, da die steuerliche Behandlung von Betrugsopfern bei Schockanrufen viele Steuerpflichtige betrifft und höchst richterlich noch nicht geklärt ist. Die gute Nachricht: **Die Revision wurde eingelegt** und ist unter dem Az. VI R 14/25 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Für Unternehmer

Innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz erfordert keine Gelangensbestätigung

Für die Finanzverwaltung gehört der Nachweis über den Transport in einen anderen Mitgliedstaat zu den wichtigsten Voraussetzungen, damit innergemeinschaftliche Lieferungen umsatzsteuerfrei sind. Der Bundesfinanzhof hat aber nun entschieden, dass es zumindest für die Gewährung von Vertrauensschutz nicht erforderlich ist, dass der Unternehmer eine Gelangensbestätigung besitzt.

Hintergrund: Unter bestimmten Voraussetzungen sind innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 4 Nr. 1 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. mit § 6a UStG umsatzsteuerfrei.

Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Und um diesen sogenannten Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 S. 1 UStG ging es in folgendem Sachverhalt bzw. Streitfall:

■ Sachverhalt

Der Kläger (K) bot auf einer Internetplattform einen Pkw zum Verkauf an. Nachdem der Geschäftsführer (A) einer Gesellschaft (G) mit Sitz in Rumänien Interesse am Kauf des Pkw bekundet hatte, überprüfte K die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) der G beim Bundeszentralamt für Steuern, das eine qualifizierte Bestätigung ausstellte. Außerdem forderte K bei G einen Handelsregistrauszug an, aus dem sich ergab, dass G durch A als Geschäftsführer vertreten wurde.

Die Abholung des Pkw bei K bei gleichzeitiger Barzahlung des Kaufpreises fand zeitnah statt. Hierbei wies sich der Abholer durch einen Ausweis als A aus. Im Kaufvertrag verpflichtete sich der Käufer dazu, den Pkw nach Rumänien auszuführen und sofort im Inland abzumelden. Die dem Abholer durch K ausgehändigte Gelangensbestätigung wurde (trotz Mahnungen) nicht zurückgesandt. Später stellte sich heraus, dass der Pkw nicht in Rumänien, sondern (nach erfolgter Abmeldung) wieder im Inland zugelassen worden war.

Nach erfolglosem Einspruchs- und Klageverfahren gewährte der Bundesfinanzhof letztlich die Steuerfreiheit.

Vertrauensschutz setzt nicht voraus, dass der Unternehmer eine Gelangensbestätigung besitzt. Zwar ist diese zur Führung des Nachweises vorgesehen. Sie wird dabei allerdings nur „insbesondere“ als eindeutiger und leicht nachprüfbarer Nachweis betrachtet. Im Lieferzeitpunkt muss feststehen, ob dem leistenden Unternehmer Vertrauensschutz zu gewähren ist oder nicht. Damit ist es unzulässig, eine Gelangensbestätigung, die – bei wahrheitsgemäßer Erstellung – naturgemäß erst nach Abschluss des Geschäfts vorliegen kann, für die Inanspruchnahme der Regelung des § 6a Abs. 4 S. 1 UStG zu fordern.

MERKE – Der Unternehmer, dem die Zusendung der Gelangensbestätigung zugesagt worden ist, kann den Nachweis durch eine Versicherung des Abnehmers, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, führen.

Beachten Sie – Das Finanzamt hatte argumentiert, dass der Kaufvertrag eine Passage hätte enthalten können, dass umsatzsteuerfrei nur abgerechnet wird, sobald eine Gelangensbestätigung vorliegt. Bei der Barzahlung hätte die Umsatzsteuer als Kautions einbehalten werden können, bis die Gelangensbestätigung eingegangen wäre, und hätte so dann zurücküberwiesen werden können. Diese Forderung hat der Bundesfinanzhof aber ausdrücklich abgelehnt.

MERKE – K ist im Streitfall sehr sorgsam vorgegangen. So hatte er sich zu sichern lassen, dass der Pkw nach Rumänien transportiert und im Anschluss eine Gelangensbestätigung übersandt wird. Beides war offenbar entscheidungserheblich. Deshalb könnte es ratsam sein, die eigenen vertraglichen Regelungen (z. B. AGB) generell um solche Anforderungen zu ergänzen.

Quelle – BFH-Urteil vom 18.12.2025, Az. V R 3/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253767

Für alle Steuerpflichtigen

Fragen-Antworten-Katalog zur Rentenreform

Die Alterssicherungskommission hat der Bundesregierung ihre Vorschläge für eine grundlegende Rentenreform vorgelegt. Mit der Reform erhofft sich die Bundesregierung eine Trendumkehr: Sie soll es ermöglichen, dass der Beitragssatz in der Rentenversicherung sinkt und sich mittelfristig das Gesamtversorgungsniveau aus gesetzlicher Rente, betrieblicher und privater Altersvorsorge erhöht.

In dem Fragen-Antworten-Katalog (unter www.iww.de/s15872) geht die Bundesregierung u. a. auf diese Punkte ein:

- Warum wurde eine Alterssicherungskommission eingesetzt?
- Wie soll das Gesamtversorgungsniveau stabilisiert werden?
- Was ändert sich im Kern bei der gesetzlichen Rente?

- Was ändert sich beim Renteneintrittsalter?
- Was ändert sich bei der Berechnung der Rente?
- Wie kann der Kreis der Beitragszahlenden erhöht werden?

Quelle – Die Bundesregierung, Mitteilung vom 27.2.2026, „Fragen und Antworten: 33 Empfehlungen für eine große Rentenreform“

Für Arbeitnehmer

Minijobs: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann einmalig widerrufen werden

Minijobber können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dann zahlen sie keinen eigenen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bisher galt diese Befreiung für die gesamte Dauer des Minijobs und konnte nicht widerrufen werden. Doch das hat sich mit Wirkung ab dem 1.7.2026 geändert, sodass Minijobber zur Rentenversicherungspflicht zurückkehren können. Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können ihre Entscheidung nunmehr einmalig rückgängig machen.

Hintergrund: Minijobber sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig und zahlen von ihrem Verdienst somit einen Eigenanteil. Im gewerblichen Bereich liegt dieser bei 3,6 %. Bei einem monatlichen Verdienst von 603 EUR entspricht dies 21,71 EUR. Im Privathaushalt ist der Eigenanteil mit 13,6 % höher.

Beachten Sie – Weitere Informationen zur Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erhalten Sie unter www.iww.de/s15871.

Quelle – Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 3.6.2026, „Rentenversicherung im Minijob: Zweite Chance ab Juli 2026“

Für Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsenaustauschliste für 2026 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 8.6.2026 (Az. IV D 3 - S 1315/00304/071/023) die Staatsenaustauschliste 2026 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.9.2026 erfolgt. Weitere Informationen zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991).

Für Unternehmer

Richtsatzsammlung 2025 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026

Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2025 und die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026 veröffentlicht.

Richtsatzsammlung

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen vieler geprüfter Unternehmen ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein Hilfsmittel, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse formell ordnungsgemäß ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber nicht ordnungsgemäß, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Beachten Sie – Diese Vereinfachungsregelung lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle – BMF-Schreiben vom 25.6.2026, Az. IV D 2 - S 1544/00008/021/002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254681

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2026: Ein erster Entwurf liegt vor

Der Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2026 liegt vor. Der 151 Seiten umfassende Entwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass mit Änderungen bzw. weiteren Neuregelungen zu rechnen ist. Ausgewählte Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Derzeitige Regelungen im Überblick

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht selbstständig** ausgeübt, wenn eine **juristische Person** nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (**Organschaft**). Die Wirkungen der Organschaft sind **auf Innenleistungen** zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Die Organschaft führt zu einer **Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen**. Somit werden **Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen nicht mehr besteuert**. Der Organträger ist **Steuerschuldner** auch für die Umsätze, die andere eingegliederte **Organgesellschaften** gegenüber Dritten ausführen.

MERKE – Ein Wahlrecht hinsichtlich des Eintretens der Rechtsfolgen der Organschaft ist nicht vorgesehen.

Geplante Regelungen (auszugsweise)

Der Gesetzgeber möchte die umsatzsteuerliche Organschaft in **§ 2c UStG-Entwurf** zumindest teilweise neu regeln. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sollen die Rechtsfolgen künftig **nur auf ausdrückliche Erklärung des Organträgers** gegenüber der zuständigen Finanzbehörde **mit Wirkung für die Zukunft eintreten (Antragserfordernis)**. Unabhängig von der Erklärung soll eine Organschaft **auch künftig** nur vorliegen, wenn die **übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind**.

Soweit die **Voraussetzungen** für die umsatzsteuerliche Organschaft **entfallen sind**, soll eine **unverzögliche Anzeigepflicht des Organträgers** bestehen.

In § 2c Abs. 5 UStG-Entwurf ist eine **neue Haftungsnorm** enthalten. Erfasst sind im Wesentlichen die Fälle, in denen

(wegen der Rückabwicklung) ein Beteiligter einen Erstattungsanspruch besitzt, während der korrespondierende Nachforderungsanspruch nicht mehr beigetrieben werden kann.

Darüber hinaus sollen (in Analogie zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs) **auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können**.

Beachten Sie – Die Neuregelungen sollen grundsätzlich **ab dem 1.1.2029** gelten. Unternehmen sollen die **Erklärungen zum Bestand einer Organschaft** aber bereits **ab dem 1.7.2028** (mit Wirkung ab 2029) abgeben können.

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

Wurde ein **bebautes Grundstück** für einen **Gesamtkaufpreis** angeschafft, ist der Gesamtkaufpreis insbesondere zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die **Absetzung für Abnutzung des Gebäudes aufzuteilen**.

Nun soll die **Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs zur Kaufpreisaufteilung **gesetzlich kodifiziert werden**. § 6f Einkommensteuergesetz-Entwurf (EStG-Entwurf) sieht in Abs. 1 folgende Regelung vor: „Eine **im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung** des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits **ist der Besteuerung zugrunde zu legen**, sofern sie die **realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint**.“

Kann der Besteuerung **keine vertragliche Kaufpreisaufteilung** zugrunde gelegt werden, soll zunächst der Boden- und Gebäudewert gesondert ermittelt werden und sodann der Gesamtkaufpreis **nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile** in Anschaffungskosten für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeanteil aufzuteilen sein. Für die Wertermittlung soll die **Immobilienwertermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung** heranzuziehen sein.

Das Bundesfinanzministerium soll eine **Arbeitshilfe zur vereinfachten Kaufpreisaufteilung** veröffentlichen, deren Aufteilungsergebnis der **Besteuerung zugrunde gelegt** werden kann. Es handelt sich dabei um eine **qualifizierte Schätzung**, die (sachverständig begründet) **widerlegt werden kann**.

MERKE – Nach § 6f Abs. 3 S. 3 EStG-Entwurf soll der Nachweis wie folgt zu erbringen sein: „Durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken zertifiziert worden sind.“

Beachten Sie – § 6f EStG soll erstmals für bebaute Grundstücke anzuwenden sein, die aufgrund eines **nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes** rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft wurden.

Erste Tätigkeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und **erster Tätigkeitsstätte** kann „nur“ eine **Entfernungspauschale** geltend gemacht werden (kein Abzug nach Reisekostengrundsätzen).

Eine erste Tätigkeitsstätte setzt nach § 9 Abs. 4 EStG eine **dauerhafte Zuordnung** des Arbeitnehmers zu dieser Tätigkeitsstätte durch **dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen** voraus. Der maßgebliche Zeitraum in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG, nach dem von einer dauerhaften Zuordnung auszugehen ist und damit eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen kann, soll **für das Inland von 48 Monaten auf 24 Monate herabgesetzt** werden. Für das Ausland soll weiterhin ein Zeitraum von 48 Monaten relevant sein. Die Neuregelung soll **ab dem 1.1.2027** gelten.

Quelle – Jahressteuergesetz 2026, Referentenentwurf des BMF, Stand: 19.5.2026

Für Unternehmer

Ausgleichszahlungen nach der Insolvenzordnung sind keine Betriebsausgaben

Ausgleichszahlungen, die der (Insolvenz-)Schuldner wegen der insolvenzrechtlichen Freigabe seiner selbstständigen Tätigkeit in die Insolvenzmasse leistet, führen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht zu Betriebsausgaben bei dessen Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war selbstständig bzw. freiberuflich tätig und ermittelte seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. Im Streitjahr 2017 befand er sich im Regelinsolvenzverfahren. Trotz der Insolvenz übte er seine bisherige Tätigkeit weiter eigenverantwortlich aus. Der Insolvenzverwalter gab die selbstständige Tätigkeit frei.

Zugleich wies der Insolvenzverwalter darauf hin, dass der Steuerpflichtige nach § 35 Abs. 2, § 295 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) in der im Streitjahr geltenden Fassung (heute: § 295a InsO) verpflichtet sei, die Insolvenzmasse so zu stellen, wie sie stünde, wenn er mit Rücksicht auf seine berufliche Qualifikation in einem angemessenen Dienstverhältnis beschäftigt wäre.

Der Steuerpflichtige leistete daher im Streitjahr monatlich eine Ausgleichszahlung in die Insolvenzmasse.

Für die geleisteten Ausgleichszahlungen und für den Aufwand aus der Passivierung einer Verbindlichkeit bzw. Rückstellung begehrte er den Betriebsausgabenabzug gegenüber dem Insolvenzverwalter – aber zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und der Bundesfinanzhof entschieden haben.

Die geleisteten Ausgleichszahlungen sind weder aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen abgeflossen noch sind sie betrieblich veranlasst.

Der Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des (Insolvenz-)Schuldners auf den Insolvenzverwalter hat seine Ursache ausschließlich im Insolvenzrecht und keinen Einfluss auf das materielle Einkommensteuerrecht. Die Ausgleichszahlungen sind mit der Zahlung auf das Hinterlegungskonto der Insolvenzmasse zu dem nicht aus dem (Betriebs-)Vermögen des Steuerpflichtigen abgeflossen.

Beachten Sie – Es liegt lediglich eine Verschiebung innerhalb derselben Vermögenssphäre des als Einzelunternehmer tätigen Steuerpflichtigen vor, die zu einer bloßen Verwendungsbindung in Höhe der Ausgleichszahlungen (Insolvenzbeschlagnahme) führt.

Das auslösende Moment der Ausgleichszahlungen in die Insolvenzmasse betrifft nicht die Erzielung oder Ermittlung des Einkommens, sondern dessen Verwendung und kann daher keine betriebliche Veranlassung begründen. Auch der Umstand, dass die Ausgleichszahlungen unmittelbar durch das Insolvenzverfahren verursacht waren, begründet keine betriebliche Veranlassung. Vielmehr dienten sie der Vermeidung einer Besserstellung von Selbstständigen gegenüber abhängig Beschäftigten im Insolvenzverfahren.

Quelle – BFH-Urteil vom 3.3.2026, Az. VIII R 12/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254025; BFH, PM Nr. 29/26 vom 15.5.2026

Für Unternehmer

Fahrt-/Reisekosten: Betriebsstättenbegriff gilt unverändert

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden: Die bisherige Auslegung des Begriffs „Betriebsstätte“ ist auch nach der Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gültig.

Hintergrund und Sachverhalt: Im Streitfall ging es vereinfacht um die Frage, ob die für den Pkw erklärten Betriebsausgaben zu kürzen sind, weil es sich bei den Fahrten um Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte handelte. Dies war hier der Fall, weil der Bundesfinanzhof das Büro des Steuerpflichtigen als Betriebsstätte eingeordnet hat.

Eine Betriebsstätte setzt eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung vor-

aus, die der Steuerpflichtige nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, das heißt fortdauernd und immer wieder zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht.

Durch die Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem Veranlagungszeitraum 2014 wurden nur die Regelungen für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit verändert. Der Gesetzgeber wollte das steuerliche Reisekos-

tenrecht lediglich hinsichtlich der Arbeitnehmer ändern und hat den Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch den neuen Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Für die Auslegung „der Betriebsstätte“ haben sich demgegenüber keine Änderungen ergeben.

Quelle – BFH-Urteil vom 5.2.2026, Az. III R 18/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253860

Für Arbeitgeber

Aktualisierte Werte für steuerfreie Kaufkraftzuschläge zum 1.7.2026

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer ins Ausland entsenden, können die höheren Lebenshaltungskosten im Ausland durch Zahlung eines Kaufkraftzuschlags steuerfrei abgelden (§ 3 Nr. 64 Einkommensteuergesetz). Das Bundesfinanzministerium hat die Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge zum 1.7.2026 nun aktualisiert (unter www.iww.de/s15911).

Für Arbeitgeber

Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte nur noch über die Steuererklärung

Das Thüringer Finanzministerium hat auf Folgendes hingewiesen: **Außerordentliche Einkünfte** (z. B. Abfindungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre), die unter die **Tarifiermäßigung** des § 34 Einkommensteuergesetz fallen, werden **seit dem Veranlagungszeitraum 2025 nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt**. Arbeitgeber müssen diese Einnahmen somit **der regulären Besteuerung** unterwerfen.

Eine ermäßigte Besteuerung erfolgt **ausschließlich bei der Einkommensteueranmeldung**. Daher müssen Steuerpflichtige die entsprechenden Einkünfte **in ihrer Steuererklärung angeben**.

Quelle – FinMin Thüringen, Mitteilung vom 6.5.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Lohngerechtigkeit und Entgelttransparenz

Am 24.4.2023 hat der Rat der Europäischen Union die **Entgelttransparenz-Richtlinie final angenommen**. Nur einen Tag später hat darüber das für Entgelttransparenz zuständige Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) in einer Mitteilung berichtet und weiter ausgeführt: „**Spätestens bis Juni 2026 müssen alle EU-Staaten starke Transparenzinstrumente einführen**. Deutschland wird die Regelungen nun zügig in nationales Recht umsetzen.“ **Doch das ist bis dato nicht erfolgt**.

Hintergrund: Bereits seit 2017 fördert das **Entgelttransparenzgesetz** die **Lohngleichheit** zwischen Frauen und Männern bei gleicher bzw. gleichwertiger Arbeit. Durch die **Entgelttransparenz-Richtlinie** der EU werden die **Transparenzanforderungen für Arbeitgeber verschärft**. Informationen des BMBFSFJ zum **Entgelttransparenzgesetz** erhalten Sie unter: www.iww.de/s15455. Die Mitteilung des BMBFSFJ zur **Entgelttransparenz-Richtlinie** der EU ist über diesen shortlink abrufbar: www.iww.de/s15717.

Für Vermieter

Keine Werbungskosten: Vom Grundstücksveräußerer übernommene Verpflichtungen

Für eine in einem Immobilienkaufvertrag vom Veräußerer übernommene **Verpflichtung zur Renovierung** einer instandsetzungsbedürftigen Wohnung und zur **Mietzahlung an den Grundstücks Käufer** bis zur Wiedervermietung dieser Wohnung gibt es **keinen Werbungskostenabzug**. So lautet der Tenor einer Entscheidung des Finanzgerichts Bremen.

■ Sachverhalt

Im Streitfall (ein Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung) ging es um den Werbungskostenabzug von Aufwendungen aus einer kaufvertraglichen Verpflichtung der Veräußerer eines Vermietungsobjekts. Die Steuerpflichtigen hatten sich im Kaufvertrag gegenüber dem Käufer zur Zahlung der Miete für die Wohnung bis zu einer erneuten Vermietung sowie zur Entrümpelung und Herrichtung dieser Wohnung auf eigene Kosten verpflichtet. Die Aufwendungen waren erst nach dem Vertragsabschluss und der Übergabe des Grundstücks angefallen.

Das Finanzgericht Bremen schloss sich der Sichtweise des Finanzamts an, dass derartige Aufwendungen durch den Verkauf veranlasst sind und nicht der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen.

Werden im Rahmen einer **Grundstücksveräußerung** vom Verkäufer übernommene Reparaturen durchgeführt, wird der Zusammenhang der Reparaturaufwendungen mit den früheren Vermietungseinkünften **durch die Verknüpfung mit der Grundstücksveräußerung überlagert**. Dies gilt **selbst dann**, wenn die **Reparaturen noch während der Vermietungszeit** durchgeführt werden.

MERKE – Die Absicht zur Erzielung von Vermietungseinkünften wurde spätestens mit Abschluss des Kaufvertrags aufgegeben. Derartige Kosten sind nur abziehbar, wenn der Grundstücksverkauf nach § 23 des Einkommensteuergesetzes („private Veräußerungsgeschäfte“) steuerpflichtig ist.

Quelle – FG Bremen, Beschluss vom 27.10.2025, Az. 1 V 51/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253905

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesfinanzhof hält das Grundsteuermodell in Baden-Württemberg für rechtmäßig

Der Bundesfinanzhof hält die **Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg** zur Bewertung von Grundstücken, die im Rahmen der Berechnung der Grundsteuer ab dem 1.1.2025 herangezogen werden, **nicht für verfassungswidrig**.

Hintergrund/ weiterführende Hinweise

Bereits im November 2025 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass er die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die **nach dem Bundesmodell in elf Bundesländern** (Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen) für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die **Berechnung der Grundsteuer ab dem 1.1.2025** herangezogen werden, **für verfassungskonform hält**. Hier ist inzwischen eine

Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig (und zwar unter dem Az. 1 BvR 472/26).

Beachten Sie – Derzeit sind beim Bundesfinanzhof weitere Verfahren gegen andere Landesgrundsteuermodelle anhängig. Für die **Ländermodelle Hamburg und Hessen** sind **mündliche Verhandlungen im November 2026** und für das **Landesmodell Bayern** in der **ersten Jahreshälfte 2027** geplant.

Quelle – BFH, PM Nr. 32/26 vom 20.5.2026 zu den Rechtssachen Az. II R 26/24 und Az. II R 27/24

Für Unternehmer

Arbeitszimmer bei Selbstständigen: Aufzeichnungspflicht zwingend zu beachten

In einem aktuellen Streitfall ging es um die **Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn **nach der Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt. Dabei hat der Bundesfinanzhof die für solche Aufwendungen geltende **Aufzeichnungspflicht in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht** konkretisiert: Die Anforderungen sind zwingend einzuhalten. Ein **Verstoß** führt dazu, dass die Aufwendungen grundsätzlich **nicht abzugsfähig** sind.

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtige erzielte im Streitjahr 2017 u. a. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Er bewohnte ein Eigenheim (bestehend aus Keller, Erd- und Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss). Seine selbstständige Tätigkeit übte er in dem als Arbeitszimmer eingerichteten Dachgeschoss aus. Daneben nutzte er eine im Erdgeschoss gelegene Bibliothek. Das Arbeitszimmer bildete den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen.

In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Steuerpflichtige einen Verlust aus freiberuflicher Tätigkeit. Dem lagen die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugrunde. In der Folge kam es mit dem Finanzamt zum Streit über die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen.

Das Finanzgericht Hessen wies die vom Steuerpflichtigen eingelegte Klage mit der Begründung ab, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bereits dem Grunde nach nicht berücksichtigungsfähig sind, da er seine Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 S. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verletzt hat. Diese gelten, so das Finanzgericht, auch für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung. Die hiergegen eingelegte Revision war nun erfolglos.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG) sind **einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen**. Die Erfüllung dieser Pflicht ist **Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug**.

Beachten Sie – Sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer müssen **einzeln und zeitnah in einer**

besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen, zumindest aber **gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument** aufgezeichnet werden. Eine **bloße Belegsammung** reicht nicht aus.

Im Streitfall **fehlte es an einer solchen Aufzeichnung**. Denn der Steuerpflichtige hatte die Belege über das Streitjahr gesammelt und **erst bei der Erstellung der Steuererklärung eine Aufstellung** über sämtliche Gebäudekosten gefertigt.

Hinweise für die Praxis

Der Bundesfinanzhof führte zudem aus, dass **auch die Erfassung der Aufwendungen im Formular der Einnahmen-Überschussrechnung** den Erfordernissen des § 4 Abs. 7 EStG an eine Einzelaufzeichnung **nicht genügt**.

Beachten Sie – Vielmehr (so der Bundesfinanzhof in der Rz. 22 der Urteilsbegründung) sind die Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 7 EStG **regelmäßig innerhalb einer Frist von zehn Tagen** vorzunehmen und **dürfen ausnahmsweise allenfalls einen Monat aufgeschoben werden**.

MERKE – Im Streitfall handelte es sich um den Abzug bzw. die Aufzeichnung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Entscheidet sich der Steuerpflichtige demgegenüber für den Ansatz der Jahrespauschale (1.260 EUR) für das häusliche Arbeitszimmer, bestehen die Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht (so das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 15.8.2023, Rz. 26).

Quelle – BFH-Urteil vom 24.3.2026, Az. VIII R 6/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254027; BFH, PM Nr. 30/26 vom 15.5.2026; BMF-Schreiben vom 15.8.2023, Az. IVC 6 - S 2145/19/10006 :027, Rz. 26

Für Vermieter

Einnahmen auch bei Zahlung des Mieters an einen Dritten

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste jüngst über einen Fall entscheiden, in dem **der Mieter für den Vermieter größere Instandsetzungen durchführte**.

Der Steuerpflichtige bzw. der Vermieter konnte sich letztlich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er aufgrund der **Verrechnung von Renovierungskosten mit dem zu entrichtenden Kaltmietzins** entsprechend der Anlage zum Mietvertrag keine Einnahmen erzielt hat. Denn **Einnahmen können dem Steuerpflichtigen auch dann zufließen**, wenn der Mieter die **Zahlung an einen Dritten erbringt** und damit eine Schuld des Steuerpflichtigen tilgt (sogenannter **abgekürzter Zahlungsweg**).

Zahlt der Mieter also als Gegenleistung für die Überlassung der Mietsache **ausschließlich die vom Vermieter zu tragenden Kosten**, so führt die Begleichung dieser Verbindlichkeiten zu **Einnahmen des Vermieters** aus Vermietung und Verpachtung, die **im Zeitpunkt der Zahlung durch den Mieter zugeflossen sind**.

MERKE – Die Aufwendungen können zwar gleichzeitig beim Vermieter Werbungskosten darstellen. An der Einordnung als Einnahmen ändert dies allerdings nichts.

Quelle – FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.3.2026, Az. 11 K 11216/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253577

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Dienstanweisung zum Kindergeld

Bei Fragen zum Kindergeld dürfte ein Blick in die 173 Seiten umfassende **Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern** hilfreich sein. Diese Dienstanweisung ist **die zentrale Vorschrift für die Familienkassen** und wurde nun aktualisiert (DA-KG mit Stand 2026; abrufbar unter: www.iww.de/s14164).

Für Unternehmer

Gewinngrenze für Investitionsabzugsbetrag umfasst außerbilanzielle Korrekturen

Die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) setzt u. a. voraus, dass eine Gewinngrenze nicht überschritten wird. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass bei der Ermittlung bzw. der Bestimmung der Gewinngrenze auch außerbilanzielle Korrekturen zu berücksichtigen sind.

Hintergrund: Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Da der Gesetzgeber durch diese Steuerstundungsmöglichkeit vor allem Investitionen von kleinen und mittleren Betrieben erleichtern will, darf der Gewinn 200.000 EUR nicht überschreiten.

Fraglich war nun, wie der Gewinn definiert ist (gilt der reine Bilanzgewinn oder sind auch außerbilanzielle Korrekturen zu berücksichtigen)?

■ Sachverhalt

Der Inhaber eines Betriebs für Garten- und Landschaftsbau machte in seiner Gewinnermittlung einen Abzugsbetrag nach § 7g EStG geltend, den das Finanzamt aber nicht berücksichtigte. Es vertrat die Auffassung, der Gewinn i. S. des § 7g Abs. 1 S. 2 EStG betrage mehr als 200.000 EUR. Denn es kam nach der außerbilanziellen Hinzurechnung der Gewerbesteuer auf einen über dem Grenzbetrag liegenden Gewinn. Diese Ansicht wurde nun vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Der Bundesfinanzhof hat seine Entscheidung u. a. wie folgt begründet: Die Gewinngrenze richtet sich nach dem steuerlichen Gewinn i. S. von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG. Außerbilanzielle Korrekturen sind zu berücksichtigen.

Quelle – BFH-Urteil vom 1.10.2025, Az. X R 16, 17/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253060

Für Vermieter

Eigentumswohnungen im selben Haus können unterschiedliche Restnutzungsdauern haben

Zwei Eigentumswohnungen, die im selben Gebäude (Hauseingang) liegen, können unterschiedliche (wirtschaftliche) Restnutzungsdauern haben. Dies hat das Finanzgericht Hamburg klargestellt und darüber hinaus ausgeführt, dass die sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer nach § 4 Abs. 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode zur Ermittlung der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer i. S. des § 7 Abs. 4 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist.

■ Sachverhalt

Zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute erwarben in einem Gebäude zwei Eigentumswohnungen. Bei der Abschreibung wollten sie sich aber nicht mit dem typisierten Abschreibungssatz von 2 % begnügen. Vielmehr machten sie geltend, dass die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG auf Basis der von der gerichtlich bestellten Gutachterin ermittelten Restnutzungsdauern von 21 Jahren sowie von 29 Jahren vorzunehmen sei.

Diese Auffassung teilte das Finanzamt allerdings nicht, sodass das Finanzgericht Hamburg entscheiden musste und sich für unterschiedliche Restnutzungsdauern wegen des unterschiedlichen Modernisierungsgrads aussprach.

Für das Finanzgericht Hamburg bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachterin mit den von ihr berechneten Restnutzungsdauern den nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG angemessenen Schätzungsrahmen verlassen hat. Die Sachverständige hat die Wohnungen im Rahmen eines Ortstermins in Augenschein genommen und ist zur Überzeugung des Finanzgerichts Hamburg von zutreffenden Tatsachenfeststellungen ausgegangen.

Für alle Steuerpflichtigen

40 % der Revisionsverfahren enden zugunsten der Steuerzahler

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Jahresbericht 2025 u. a. über den Prozentsatz der insgesamt zugunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen informiert. Danach liegt der Erfolgsanteil bei den Revisionen bei 40 % (nach 42 % im Vorjahr), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 15 % (nach 10 % im Vorjahr). Ebenfalls interessant: Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 23 Monaten (dies entspricht dem Vorjahr). Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich 8 Monate (nach 9 Monaten im Vorjahr).

Das Finanzgericht stellte heraus, dass das von der Sachverständigen gewählte Verfahren der Bestimmung der Restnutzungsdauer gemäß § 4 Abs. 3 ImmoWertV und § 12 Abs. 5 ImmoWertV eine gutachterlich anerkannte Methode ist. Darüber hinaus konnte das Finanzgericht keine Fehler der Sachverständigen bei der Anwendung der Schätzungsmethode erkennen.

Die Sachverständige hatte zudem überzeugend dargelegt, dass die beiden Wohnungen unterschiedliche Restnutzungsdauern aufweisen, obwohl sie im selben Gebäude (Hauseingang) liegen, da innerhalb der Wohnungseinheiten unterschiedliche Modernisierungsmaßnahmen unterschiedliche (wirtschaftliche) Restnutzungsdauern rechtfertigen.

Beachten Sie – Eine Gleichbehandlung aller Einheiten wegen der gemeinsamen Hülle wäre methodisch unzutreffend und würde die individuelle Situation der einzelnen Wohnung verkennen.

Quelle – FG Hamburg, Urteil vom 3.12.2025, Az. 2 K 86/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253389

Für alle Steuerpflichtigen

E-Auto-Prämie und Reform der privaten Altersvorsorge im Überblick

Um die Folgen des Iran-Kriegs abzumildern, sollten **Arbeitgeber (freiwillig)** eine **Entlastungsprämie** von bis zu 1.000 EUR an ihre **Beschäftigten** zahlen können – und zwar steuer- und sozialabgabenfrei. Doch diese **Entlastungsprämie** ist am 8.5.2026 **überraschend im Bundesrat gescheitert**. Sie wird von der Bundesregierung nicht weiterverfolgt. Zugestimmt hat der Bundesrat dem gegenüber der **Reform der privaten Altersvorsorge**. Darüber hinaus ist auf eine **staatliche Prämie** hinzuweisen, die Privatpersonen erhalten, wenn sie ein **neues E-Auto** kaufen.

Prämie für den Kauf eines E-Autos

Die neue E-Auto-Förderung unterstützt **Privatpersonen beim Kauf oder beim Leasing eines erstmals im Inland zugelassenen Neufahrzeugs** der EU-Fahrzeugklasse M1 mit rein batterieelektrischem Antrieb oder bestimmten Fahrzeugen mit extern aufladbarem Hybridantrieb (Plug-in-Hybride sowie Range-Extender).

Die festgelegte Einkommensgrenze liegt bei **maximal 80.000 EUR** zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen. Die Einkommensgrenze **verschiebt sich für bis zu zwei Kinder (unter 18 Jahren) um 5.000 EUR je Kind nach oben**. Sie liegt bei Familien mit zwei oder mehr Kindern damit **bei maximal 90.000 EUR** zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen.

Beachten Sie – Förderfähig sind Fahrzeuge, die **nach dem 1.1.2026 neu zugelassen** werden. Eine **Antragstellung** ist seit dem 19.5.2026 möglich.

Die Förderung **kann auch rückwirkend beantragt** werden. Entscheidend ist das Datum der Neuzulassung nach dem 1.1.2026. Die Förderhöhe ist gestaffelt und kann **bis zu 6.000 EUR** betragen.

Beachten Sie – Weitere Hinweise (auch zur Antragstellung) hat das **Bundesumweltministerium** unter www.iww.de/s15016 zusammengestellt.

Reform der privaten Altersvorsorge

Eine neue staatliche Förderung der **privaten Altersvorsorge** wird die bisherige „**Riester-Rente**“ bzw. das „**Riester-Sparen**“ ersetzen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu u. a. die nachfolgenden Ausführungen gemacht („**Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge**“, Stand: 5.5.2026).

Ein wichtiger Punkt vorab: Für **Riester-Verträge**, die vor dem 1.1.2027 abgeschlossen wurden bzw. noch werden, **gilt ein Bestandsschutz**. Demzufolge können Sparer ihren bestehenden Riester-Vertrag wie gewohnt und mit der bisherigen steuerlichen Förderung weiterführen.

Beachten Sie – Es wird **zwei unterschiedliche Produktkategorien** zur Auswahl geben:

- **Altersvorsorgedepots** (inkl. Standarddepot) und
- **Garantieprodukte**.

Darüber hinaus können weiterhin **Produkte zur Tilgungsförderung** im Rahmen der Eigenheimrenten-Förderung abgeschlossen werden.

Welche Variante im Einzelfall geeignet ist, hängt insbesondere von den individuellen Präferenzen ab. So dürfte sich beispielsweise für **risikoaverse Anleger möglicherweise ein Garantieprodukt** eignen. Garantieprodukte beinhalten **festе Zusagen**, welcher Betrag zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens erreicht wird (**80 oder 100 % der eingezahlten Beträge**).

Beachten Sie – Die neuen Produkte können von den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen **ab dem 1.1.2027 angeboten** werden.

Die bisherige Fördersystematik mit einer **Steuerfreistellung** der Beiträge in der Ansparphase und einer **nachgelagerten Besteuerung** der Leistungen in der Auszahlungsphase wird **beibehalten**.

Allerdings wird die **Berechnung der Zulage** künftig **beitragsproportional** und damit einfacher erfolgen. Das heißt:

- Sparer erhalten bis zu einem **jährlichen Eigenbeitrag von 360 EUR** für jeden gesparten EUR vom Staat **50 Cent als Grundzulage**.

- Für weitere **1.440 EUR**, die sie jährlich sparen (d. h. von **361 EUR bis 1.800 EUR**), erhalten sie **25 Cent pro gespartem EUR**.

Für jedes Kind erhält ein Elternteil **zusätzlich eine Kinderzulage von 100 % auf jeden eingezahlten EUR**. Der Höchstbetrag von **300 EUR pro Kind** wird bei einem jährlichen Eigenbeitrag von **300 EUR** erreicht.

Beachten Sie – Die bisherige Berechnung des **einkommensabhängigen Mindesteigenbeitrags** entfällt mit Einführung der beitragsproportionalen Zulage.

Die Beiträge und der Zulagenanspruch (Grund- und Kinderzulage) können **wie bisher als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung** geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft dann, ob dem Sparer bzw. dem Steuerpflichtigen ein **noch über den Zulagenanspruch hinausgehender Steuervorteil** zusteht.

Zudem wird der **förderberechtigte Personenkreis erweitert**: Auch **selbstständig Erwerbstätige**, die Einkünfte nach § 15 („Gewerbetreibende“) oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erzielen und eine Steuererklärung abgegeben haben, sowie **Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** sind künftig grundsätzlich **unmittelbar förderberechtigt**.

Quelle – **Steuerfreie Entlastungsprämie**: BR-Drs. 223/26 (B) vom 8.5.2026; **E-Autos**: Bundesumweltministerium unter www.iww.de/s15016; **Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)**: BGBl I 2026, Nr. 156 vom 29.5.2026; BMF: „Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge“, Stand: 5.5.2026, abrufbar unter: www.iww.de/s15370

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Urteil des Europäischen Gerichts wird überprüft

Das Europäische Gericht hat mit einer Entscheidung für Aufregung gesorgt, wonach einem Unternehmer der **Vorsteuerabzug (abweichend von den bisherigen Regeln)** mitunter früher **zusteht**. Dies sieht der erste Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof aber kritisch und hat eine Überprüfung vorgeschlagen. Am 26.3.2026 (C-167/26 RX) hat der Europäische Gerichtshof nun entschieden, **das Urteil hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu überprüfen**. Es bleibt also spannend.

Für alle Steuerpflichtigen

Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat kürzlich darauf hingewiesen, dass **verstärkt betrügerische E-Mails** versendet werden, die **den Anschein erwecken**, vom BMJV oder vom Bundesamt für Justiz (BfJ) zu stammen.

Diese Schreiben sind häufig fälschlicherweise mit „**Staatssekretärin**“ **unterzeichnet**. Zudem werden **das Logo des BMJV sowie der Flaggenstab** missbräuchlich verwendet. Die Betrüger nutzen oft Vorwände wie **angebliche Bußgelder, ausstehende Zahlungen oder dringende gerichtliche Vorladungen**, um den Adressaten zum Klicken auf Links oder zum Öffnen von Dateianhängen zu bewegen.

Das BMJV betont, dass es **niemals per E-Mail zur Zahlung von Geldbeträgen** auffordert. **Offizielle Bescheide** werden in der Regel **postalisch** zugestellt. Des Weiteren soll bei E-Mails auf die **Absenderadresse** geachtet werden, die auf bmjv.bund.de endet.

Beachten Sie – Betroffene sollten auf **keine Links klicken, keine Anhänge öffnen und keine persönlichen Daten oder Bankverbindungen eingeben**.

Quelle – BMJV: „Achtung! Aktuelle Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)“, veröffentlicht am 18.2.2026

Für Arbeitnehmer

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung aus betrieblicher Altersversorgung

Ist bei einer betrieblichen Altersversorgung ein Wahlrecht zwischen Verrentung und Kapitalauszahlung vorgesehen und entscheidet sich der Steuerpflichtige nach Ablauf des Vertrags für eine **einmalige Auszahlung** des Kapitals, stellt sich die Frage, ob hier die **ermäßigte Besteuerung** nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) greift („Vergütung für mehrjährige Tätigkeit“). Nachdem sich zuletzt mehrere Finanzgerichte mit dem **Merkmal der „Außerordentlichkeit“** beschäftigt hatten, hat nun der Bundesfinanzhof entschieden, dass in derartigen Fällen **regelmäßig keine außerordentlichen Einkünfte vorliegen**.

■ Sachverhalt

2005 schloss der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für die Steuerpflichtige als versicherte Person eine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ab. Die aus einer Entgeltumwandlung stammenden Beiträge wurden nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen. Nach den Versicherungsbedingungen hatte die Steuerpflichtige einen Anspruch auf eine lebenslange monatliche Rente ab dem 1.4.2019. Sie konnte aber auch die Auszahlung in Form einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Dieses Kapitalwahlrecht, das die Steuerpflichtige ausübte, war (abgesehen vom Erreichen des vertraglich vereinbarten Termins) an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Das Finanzamt besteuerte die Kapitalauszahlung in voller Höhe als Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG mit dem Regelsteuersatz. Die Steuerpflichtige begehrte jedoch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG (außerordentliche Einkünfte aus Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof entschieden haben.

Die ermäßigte Besteuerung **scheiterte an der Außerordentlichkeit der Einkünfte**. In § 34 Abs. 2 EStG werden Fall-

gruppen für mögliche außerordentliche Zahlungen angegeben. Die Formulierung „Als **außerordentliche Einkünfte** kommen nur in Betracht“ zeigt, dass sich die **Fallgruppen erst als außerordentlich qualifizieren müssen**.

In seiner neueren Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof verstärkt **das Merkmal der tatsächlichen Atypik** herangezogen. Danach ist es für die Anwendung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG entscheidend, ob die **eingetretene Zusammenballung von Einkünften** (hier: die Kapitalauszahlung anstelle laufender Leistungen) für den betreffenden **Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich atypisch ist**.

Um eine Einschätzung zur Atypik zu erhalten, hatten einige Finanzgerichte in vorangegangenen Verfahren **statistisches Material** erhoben. Die Feststellungen genügen zwar nicht den Kriterien, die an repräsentative statistische Erhebungen zu stellen sind (**unzureichende Datengrundlagen**). Dennoch deuten die Ergebnisse in **keiner Weise** darauf hin, dass ein bestehendes Kapitalwahlrecht bei Altersvorsorgeprodukten **nur in sehr seltenen und daher in atypischen Einzelfällen ausgeübt wird**.

Quelle – BFH-Urteil vom 30.10.2025, Az. X R 25/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252381

Für alle Steuerpflichtigen

Fragen und Antworten zur Aktivrente

Wer die **gesetzliche Regelaltersgrenze** erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn seit 2026 bis zu **2.000 EUR im Monat steuerfrei** erhalten (es fallen aber weiterhin Sozialabgaben an). Zu dieser sogenannten **Aktivrente** hat das Bundesfinanzministerium nun **einen Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ)** veröffentlicht (Stand: 25.6.2026, abrufbar unter: www.iww.de/s15439). Dabei werden sowohl **Fragen für Arbeitnehmer als auch Sonderfragen für Arbeitgeber** beantwortet.

Für Arbeitgeber

Zur Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Corona-Sonderzahlungen sind bzw. waren auch bei Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen steuerfrei. Die Zahlungen mussten vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt werden. Eine konkrete (individuelle) Belastung der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise war nicht erforderlich.

Hintergrund

In der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.3.2022 konnten Arbeitgeber an ihre Mitarbeiter eine steuerfreie Corona-Prämie bis zu 1.500 EUR zahlen.

Dies setzte nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) aber voraus, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

■ Sachverhalt

Ein Arbeitgeber zahlte seinen Arbeitnehmern im Streitjahr 2020 wie auch in den Vorjahren (auf freiwilliger Basis) Urlaubsgeld und zum Jahresende einen Bonus. Im Streitjahr kürzte er das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung um die Hälfte. Er glich die Kürzungen jedoch insoweit aus, als er den Arbeitnehmern wegen der „ungewöhnlichen Corona-Zeit“ zusätzlich zwei gesondert ausgewiesene Corona-Sonderzahlungen in entsprechender Höhe steuerfrei gewährte. Im Ergebnis erhielten die Arbeitnehmer somit höhere Nettobeträge als in den Vorjahren ausbezahlt.

Das Finanzamt vertrat allerdings die Auffassung, dass die Corona-Sonderzahlungen zu Unrecht steuerfrei ausbezahlt wurden. Es sei nicht ersichtlich, dass die Sonderzahlung für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt sei.

Der Arbeitgeber habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgeldes sowie der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher von dem Arbeitgeber nachzuversteuern. Dies sah der Bundesfinanzhof jedoch anders.

Für die Steuerfreiheit genügt es, wenn die Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber (wie im Streitfall) zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt wurde. Eine konkrete (individuelle) Belastung des Arbeitnehmers war nicht erforderlich.

Die Corona-Sonderzahlung wurde auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht. Denn freiwillige Leistungen (wie im Streitfall das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung) gehören nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Deshalb ist es unschädlich, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung (hier: Corona-Sonderzahlung) auf eine andere freiwillige Zusatzleistung (hier: Urlaubsgeld/Bonuszahlung) anrechnet bzw. letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführt.

Quelle – BFH-Urteil vom 21.1.2026, Az. VI R 25/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253857; BFH, PM Nr. 26/26 vom 7.5.2026

Für Unternehmer

Viele Mängel bei Kassenkontrollen

Das Finanzministerium Baden-Württemberg (Mitteilung vom 7.4.2026) hat darauf hingewiesen, dass bei gezielten Aktionstagen (zwischen dem 23. Februar und dem 27. März 2026) 162 Betriebe kontrolliert wurden (darunter befanden sich Barber-Shops, Tattoo- und Nagelstudios). Das Ergebnis: Mehr als jede zweite überprüfte Kasse wies Unregelmäßigkeiten auf.

Hintergrund: Kassen-Nachschaue finden ohne Ankündigung statt. Die Prüfer kommen während der Öffnungszeiten in das Geschäft und kontrollieren u. a., ob

alle Vorgänge korrekt in die Kasse eingegeben und Belege erstellt wurden. Fallen dabei größere Fehler auf, kann eine Betriebsprüfung eingeleitet werden.

Für Unternehmer

Rückstellungen für ein Vorruhestandsmodell

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zulässig sein.

■ Sachverhalt

Bestimmte Führungskräfte konnten ein Vorruhestandsmodell wählen, wonach sie sich für bis zu drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen konnten. Dies setzte voraus, dass die Dauer des Anstellungsvertrags bei Erreichen der Regelaltersgrenze mind. 25 Jahre betrug und vor Beginn der Freistellung eine Vereinbarung geschlossen wurde. Die hierfür gebildete Rückstellung erkannte das Finanzamt nur bezogen auf die Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen worden war. Der Bundesfinanzhof sah das anders.

Eine Rückstellung kann auch für Arbeitnehmer gebildet werden, mit denen am Bilanzstichtag zwar noch keine Freistellungsvereinbarung bestand und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die aber nach dem Anstellungsvertrag einen Anspruch hatten. Zur Rückstellungshöhe: Durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung wird die Arbeitsleistung während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten. Daher ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung zu verteilen.

Nun ist wieder das Finanzgericht Düsseldorf gefragt. Es muss vor allem Feststellungen treffen zu einem eventuell zu berücksichtigenden Fluktuationsabschlag.

Quelle – BFH-Urteil vom 5.2.2026, Az. IV R 11/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253288; BFH, PM Nr. 21/26 vom 2.4.2026

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.